Sárközi Klaudia

Von: <u>bsbv@wko.at</u> <<u>bsbv@wko.at</u>>
Gesendet: Freitag, 18. August 2023 14:48

An: Konsultation MS-DD < Konsultation.MS.DD@fma.gv.at >

Cc: bsbv <bsbv@wko.at>; Philipp.Horvath@wko.at

Betreff: Entwurf der FMA-Mindeststandards Due Diligence bei Pensionskassen / Stellungnahme der Bundessparte

BSBV 134/Horvath/Egger/DW 3141

18.8.2023

Betrifft: <u>Entwurf der FMA-Mindeststandards Due Diligence bei Pensionskassen / Stellungnahme der Bundessparte</u>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den MS Due Diligence bei Pensionskassen dürfen wir die folgenden Anmerkungen übermitteln und ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen:

Zu den konzerninternen Delegationen:

Aus unserer Sicht sind die konzerninternen Delegationen anders zu behandeln, hier wären Erleichterungen und eine Klarstellung, wie konkret vorzugehen ist, zu begrüßen. Unseres Erachtens wäre es günstig, das Thema der konzerninternen DD im Kapitel "Geschäftspartner" mit zu regeln und klarzustellen, was bei konzerninternen Geschäftspartnern gilt, insb. welche Erleichterungen es hier gibt, da der Geschäftspartner in aller Regel bestens bekannt ist (insbesondere, wenn es sich bei den Geschäftspartnern ebenfalls um konzessionierte und von einer Aufsicht überwachte Unternehmen handelt).

In Zusammenhang mit konzerninternen Konstellationen gehen wir davon aus, dass eine Differenzierung betreffend Umfang / Intensität der DD-Prüfung nach Komplexität des Dienstleistung (Manager/Verwalter) gerechtfertigt ist. So ist unseres Erachtens nur bei der Auswahl eines Managers eine Ausschreibung erforderlich, bei Auswahl eines bloßen Verwalters lediglich Fremdüblichkeit relevant.

Zur Definition des Geschäftspartners:

Es wäre sinnvoll, noch deutlicher klarzustellen, welche Tätigkeiten unter den "Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -veranlagung" fallen bzw. nicht darunter fallen. Wir sind der Meinung, dass der Begriff eng zu verstehen ist und daher zB IT-Dienstleister, die nur im Hintergrund die Vermögensverwaltung unterstützen, nicht darunter fallen.

Definition von "bestmöglich" bei der erweiterten Due Diligence:

Des Weiteren gibt es in den finalen Fassungen für Pensionskassen und für Sonderkreditinstitute nun eine Abweichung in der Formulierung, bei der wir eine Angleichung für sinnvoll halten. Es betrifft die Definition von "bestmöglich" bei der erweiterten Due Diligence:

Bei PK lautet die Passage:

In den Fällen einer erweiterten Due Diligence erfolgen Angebots- oder Marktvergleiche in Bezug auf konkrete Aufgabe- und Auftragsvergaben, um einerseits dadurch das Risiko des Erleidens von Nachteilen für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte durch einen Geschäftspartner so gering wie möglich zu halten und andererseits das konkret bestmögliche Angebot zu erheben. "Bestmöglich" versteht sich nach Ansicht der FMA, dass je nach Bedeutung und Wertigkeit des in Frage kommenden Auftrages (d.h. auf den Einzelfall abgestellt) ein adäquater Aufwand, der den Sorgfaltsgrundsätzen der Ordentlichkeit und Gewissenhaftigkeit entspricht, zur Entscheidung der bestmöglichen Vorgehensweise betrieben wird.

Bei BVK lautet sie hingegen:

(12)In den Fällen einer erweiterten Due Diligence erfolgen Angebots- oder Marktvergleiche in Bezug auf konkrete Aufgabe- und Auftragsvergaben. Hierdurch wird einerseits das Risiko des Erleidens von Nachteilen für Anteilscheininhaber bzw. Anwartschaftsberechtigte durch einen Geschäftspartner so gering wie möglich gehalten und andererseits das bestmögliche Angebot erhoben. "Bestmöglich" versteht sich im Zusammenhang mit der Wortfolge "angemessene Maßnahmen" nach Ansicht der FMA, dass je nach Bedeutung und Wertigkeit des in Frage kommenden Auftrages, somit auf den Einzelfall abgestellt, ein adäquater Aufwand, der den Sorgfaltsgrundsätzen der Ordentlichkeit und Gewissenhaftigkeit entspricht, zur Entscheidung der bestmöglichen Vorgehensweise betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer Geschäftsführer Bundessparte Bank und Versicherung Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131 Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272

E-Mail: bsbv@wko.at

Datenschutzerklärung